

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie darüber hat, welche der Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz vom 24. Juni 2009 in den 44 Stadt- und Landkreisen mit ihren insgesamt 46 Jugendämtern wie umgesetzt worden sind (bitte einzeln nach Stadt- und Landkreis aufschlüsseln) und inwieweit der Kinderschutz bei der Jugendhilfeplanung inzwischen ein eigenständiges Thema ist;
2. welche Erkenntnisse sie darüber hat, nach welchen fachlichen Standards die örtlichen Träger der Jugendhilfe § 8 a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anwenden, wonach bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ist;
3. nach welchen Standards die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ in der Jugendhilfe benannt werden, zumindest unter Benennung, welche Qualifikation sie haben, welche (zusätzlichen) Qualifikationen für die Aufgabe verlangt werden, wie sie vergütet wird, in welchen Stadt- und Landkreisen die Rolle der „insofern erfahrenen Fachkräfte“ von Mitarbeitenden des Jugendamtes übernommen wird und wie dies von der Landesregierung bewertet wird;
4. welche Erkenntnisse sie darüber hat, welche Faktoren – neben der Sozialstruktur – die sehr unterschiedliche Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in den 44 Stadt- und Landkreisen erklären,

5. wie die Dokumentation über die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung sowie den Prozess zu deren möglicher Einleitung erfolgt und welche Schlussfolgerungen daraus in den Jugendämtern gezogen werden;
6. wie viele dienst- und rechtsaufsichtliche Prüfungen es – jeweils aus welchem Anlass – gegenüber Jugendämtern in den vergangenen zehn Jahren gab und welche Ergebnisse und Konsequenzen diese hatten;
7. welche Jugendämter ein eigenständiges, nicht auf die Dienstaufsichtsbeschwerde begrenztes Beschwerdeverfahren haben und wie die Bürgerinnen und Bürger darüber informiert werden;
8. in wie vielen Fällen, quantitativ und anteilig, seit 2010 Kindern bei Verfahren „in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen“, in denen beispielsweise „die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt“ oder die „Trennung von der Person, in dessen Obhut es sich befindet“ erfolgen soll (§ 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), kein Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) zur Seite stand, welche Rolle die Familiengerichte dabei spielten und wie sich das Jugendamt dazu verhalten hat;
9. in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis seit 2010 Jugendämter den Instanzenweg beschritten haben, wenn das Gericht gegen das Jugendamt entschieden hat;
10. ob sie beabsichtigt, weitere Präventionskonzepte gemeinsam mit den Kommunen zu entwickeln.

06.03.2018

Andreas Schwarz, Poreski
und Fraktion

Begründung

Der Landtag hat im November 2015 beschlossen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Staatsziel in der Landesverfassung zu verankern. Außerdem hat das Land gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch die Aufgabe, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Die Beantwortung des Antrags soll Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen die Landesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umsetzt und plant. Dabei sollen – nicht nur vor dem Hintergrund des schweren Missbrauchsfalls in Staufen bzw. des Falls Alessio – praktische Schlussfolgerungen für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte in Baden-Württemberg identifiziert werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 17. Mai 2018 Nr. 22-0141.5/16/3647 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Erkenntnisse sie darüber hat, welche der Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz vom 24. Juni 2009 in den 44 Stadt- und Landkreisen mit ihren insgesamt 46 Jugendämtern wie umgesetzt worden sind (bitte einzeln nach Stadt- und Landkreis aufschlüsseln) und inwieweit der Kinderschutz bei der Jugendhilfeplanung inzwischen ein eigenständiges Thema ist;

Jugendhilfeplanung ist gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) verpflichtende Aufgabe des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird in seiner Gesamtheit durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Kinderschutz ist gemäß §§ 2 und 8 a SGB VIII grundlegende Aufgabe und Leitlinie der Jugendhilfe und handlungsleitend in der Jugendhilfeplanung. Die Planungsfachkräfte sind an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Kinderschutzkonzepten in den Jugendämtern beteiligt. Auch bei der Arbeit in den Netzwerken Frühe Hilfen und der Qualitätsentwicklung wird das Thema jugendhilfeplanerisch behandelt. Inwieweit das Thema Kinderschutz und auch Jugendschutz in den Stadt- und Landkreisen vertieft geplant wird, hängt von der jeweiligen konzeptionellen Ausrichtung sowie den Ressourcen der Jugendhilfeplanung vor Ort ab, die sehr unterschiedlich sind. Es ist jedoch feststellbar, dass bei der Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern das Thema Kinderschutz weit überwiegend ein eigenständiges Thema ist.

In der überörtlichen Berichterstattung des beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) angesiedelten Landesjugendamtes wird die Anzahl der Inobhutnahmen nach dem SGB VIII erfasst. Die überörtliche Berichterstattung dient der Analyse der Bedarfssituation vor Ort und stellt wichtige Jugendhilfeplanungsinformationen zur Verfügung. Zudem unterstützt der KVJS die örtlichen Träger durch seine Expertise in der Beobachtung und Interpretation von landes- und bundesweiten Fallzahlenentwicklungen sowie in der Qualitätsentwicklung zu jugendhilfeplanerischen Themen.

Im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration hat der KVJS/Landesjugendamt den Umsetzungsstand der Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei den 46 Jugendämtern erhoben. Die Zusammenstellung der Rückmeldungen der Jugendämter liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei (*Anlage 1*).

2. welche Erkenntnisse sie darüber hat, nach welchen fachlichen Standards die örtlichen Träger der Jugendhilfe § 8 a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anwenden, wonach bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ist;

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko gemäß § 8 a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen einzuleiten sind. In Frage kommen die Einleitung gefährdungsabwendender Hilfen sowie die Einschaltung der Einrichtungen der Gesundheitshilfe und der Polizei bis hin zur Anrufung des Familiengerichtes und zur Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen.

Nach Kenntnis des KVJS/Landesjugendamtes haben alle Jugendämter in Baden-Württemberg diese Verfahren intern verbindlich festgelegt, verschriftlicht und kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei haben sich die Jugendämter an den ge-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

meinsam mit dem KVJS/Landesjugendamt im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz 2013 erarbeiteten fachlichen Leitlinien und an bundesweiten Empfehlungen wie den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohl“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände orientiert.

3. nach welchen Standards die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ in der Jugendhilfe benannt werden, zumindest unter Benennung, welche Qualifikation sie haben, welche (zusätzlichen) Qualifikationen für die Aufgabe verlangt werden, wie sie vergütet wird, in welchen Stadt- und Landkreisen die Rolle der „insofern erfahrenen Fachkräfte“ von Mitarbeitenden des Jugendamtes übernommen wird und wie dies von der Landesregierung bewertet wird;

Die Standards wie auch die Rahmenbedingungen für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ („ieF“) im Sinne des § 8 a SGB VIII sind nicht einheitlich geregelt und haben sich regional unterschiedlich entwickelt. Das KVJS/Landesjugendamt hat in den Jahren 2008 und 2009 im Rahmen der Umsetzung des Fortbildungskonzeptes „Impulse für den Kinderschutz in Baden-Württemberg“ fünf landesweite Schulungen für ieF durchgeführt. Teilnahmevoraussetzungen waren unter anderem ein Fach- oder Hochschulabschluss in einer Fachrichtung der Jugendhilfe mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer, einschlägige Rechtskenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe sowie weitere Qualifikationen.

Ab dem Jahr 2010 bestand die Möglichkeit, über das Programm „Impulse für den Kinderschutz“ Mittel für regionale „ieF“-Schulungen abzurufen. Überörtlich bestehen seit Februar 2014 auf der kommunalen Ebene gemeinsam mit dem KVJS/Landesjugendamt entwickelte Empfehlungen zu den Kompetenzen, über die eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII verfügen sollte, um als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8 a SGB VIII tätig zu sein (siehe „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, Stand Februar 2014).

Teilweise wird die Tätigkeit als „ieF“ gesondert vergütet. Vielfach wurden auch Einrichtungen und Dienste damit betraut, die ein bestimmtes Kontingent ihres Angebotsspektrums für diese Aufgaben zur Verfügung stellen. Jugendämter, die eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „ieF“ im Sinne des § 8 a SGB VIII einsetzen, achten darauf, keine fallverantwortlichen ASD-Fachkräfte mit dieser Fachberatungsaufgabe zu betrauen, um im Sinne des Gesetzes Rollenkonfusion und Intransparenz zu vermeiden. Teilweise übernehmen auch psychologische Beratungsstellen die „ieF“-Beratung. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch in Kinderschutzfällen eine mindestens zweijährige Erfahrung.

4. welche Erkenntnisse sie darüber hat, welche Faktoren – neben der Sozialstruktur – die sehr unterschiedliche Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in den 44 Stadt- und Landkreisen erklären;

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 12.133 Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemeldet, davon 1.814 akute Gefährdungen und 2.181 latente Gefährdungen. 8.138 und damit rund zwei Drittel der gemeldeten Gefährdungseinschätzungen wurden weder als akute noch als latente Gefährdung eingestuft, sodass keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen waren.

Die Eckwerte (Anzahl der Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche) streuen zwischen 19 (Stadt Mannheim) und 0,4 (Landkreis Tübingen). Gesicherte Erkenntnisse über die Ursachen der divergierenden Häufigkeit von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII im Kreisvergleich in Baden-Württemberg liegen dem Landesjugendamt nicht vor. Ob bei einer kreisvergleichenden Betrachtungsweise plausible Zusammenhänge mit der Sozialstruktur der jeweiligen Kreise erkennbar sind oder ob beispielsweise auch besonders gravierende Fälle von Kindeswohlgefährdung, die von der Presse aufgegriffen wurden, die Sensibilität im Kreis und damit auch die Zahl der Gefährdungseinschätzungen möglicherweise erhöhen, kann derzeit nicht belegt werden.

Seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 zeigt sich insgesamt landes- und bundesweit ein Trend ansteigender Fallzahlen bei der Anzahl der durchgeführten Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII in den Jugendämtern. Auch dafür kommen unterschiedliche Erklärungen in Betracht. Neben einer erhöhten Sensibilität könnten beispielsweise auch verbesserte Kooperationsstrukturen der Jugendämter dazu beitragen. Belastbare Aussagen zu diesen Fragestellungen bedürfen auf Landes- oder Bundesebene einer differenzierten Betrachtungsweise in einem forschungsorientierten Zugang mit entsprechenden Ressourcen. Dabei sollten auch qualitative Aspekte unter anderem zu den Ergebnissen der durchgeführten Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII beleuchtet werden.

In der Praxis der Jugendhilfe ist anerkannt, dass die unterschiedliche Zahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung auch stark davon abhängt, wie die Kooperationskultur vor Ort ausgeprägt ist, wie sensibel die Umwelt vor Ort mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umgeht, wie groß die Verantwortung und das Absicherungsbedürfnis der meldenden Personen und Institutionen vor Ort ist und wie in den Jugendämtern vor Ort die Erfassungs- und Bewertungsdisziplin und -kultur bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung entwickelt ist.

Eine mögliche Erklärung für die Streuung in der Statistik ist des Weiteren, dass die Kriterien für eine statistische Erfassung eines Kinderschutzfalles nicht klar genug definiert sind. In Frage kommt eine Erfassung bereits bei der Feststellung eines gewichtigen Anhaltspunktes oder erst bei der gegebenenfalls im Nachlauf erfolgten Gefährdungseinschätzung. In besonderem Maße stellt sich die Frage der statistischen Erfassung in den Fällen, in denen sich zunächst ein gewichtiger Anhaltspunkt nicht verifizieren lässt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich aus der Statistik keine Rückschlüsse auf die Qualität der Kinderschutzarbeit im jeweiligen Jugendamtsbezirk ziehen lassen.

5. wie die Dokumentation über die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung sowie den Prozess zu deren möglicher Einleitung erfolgt und welche Schlussfolgerungen daraus in den Jugendämtern gezogen werden;

Das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung ist in § 8 a SGB VIII detailliert geregelt. Da die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung meist auf vielfältigen Einzelinformationen und -wahrnehmungen basiert, gilt es, diese im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (zum Beispiel durch Anhaltspunkte oder Einschätzhilfen und Fallkonferenzen) der Fachkräfte systematisch zu erfassen, zu bündeln und zu bewerten, um weitere Handlungsschritte zur Hilfe und zum Schutz des betroffenen Kindes entwickeln zu können. Auch für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen Stellen im Kinderschutz (insbesondere dem Familiengericht oder der Polizei) ist die Dokumentation des Handelns und der Entscheidungen im Jugendamt von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig ist die Dokumentation für die Fach- und Leitungskräfte im Jugendamt auch als Nachweis für die Einhaltung von Standards und Verfahrensabläufen und damit auch zum Schutz vor möglichen rechtlichen Konsequenzen von erheblicher Bedeutung.

Nach Kenntnis des KVJS/Landesjugendamtes werden in allen Jugendämtern – teilweise auf der Grundlage von überregionalen Empfehlungen (zum Beispiel der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, DJI Handbuch Kindeswohlgefährdung, § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst) – Dokumentationsverfahren eingesetzt, teilweise werden auch EDV-gestützte Dokumentationssysteme verwendet. Der Verfahrensablauf ist häufig verbindlich, zum Beispiel durch Dienstanweisung, geregelt. Die Systeme werden kontinuierlich evaluiert und verbessert. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen regelmäßig in die Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren ein.

6. wie viele dienst- und rechtsaufsichtliche Prüfungen es – jeweils aus welchem Anlass – gegenüber Jugendämtern in den vergangenen zehn Jahren gab und welche Ergebnisse und Konsequenzen diese hatten;

Die Regierungspräsidien üben die Rechtsaufsicht aus über die Stadt- und Landkreise sowie über die Großen Kreisstädte, die über ein eigenes Jugendamt verfügen. Seit Anfang des Jahres 2008 sind nach Mitteilung der Regierungspräsidien in insgesamt 528 Fällen rechtsaufsichtliche Prüfungen in Angelegenheiten der Jugendämter erfolgt, die in der Anlage (Anlage 2) aufgelistet sind. Anlass waren in der Regel Beschwerden von Betroffenen oder anderen Einzelpersonen, die sich gegen bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen des Jugendamts wandten oder solche begehrten. Hierzu wurde jeweils eine Stellungnahme des Jugendamts eingeholt, die – gegebenenfalls ergänzt durch Akteneinsicht und Gespräche mit dem Jugendamt – Grundlage für die rechtsaufsichtliche Prüfung der betreffenden Angelegenheit durch das Regierungspräsidium war. Anlass zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ergab sich dabei in der Regel nicht. Nur in einem Fall wurde das zuständige Jugendamt um eine Neubewertung der Angelegenheit unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums und des Ministeriums für Soziales und Integration gebeten; das Landratsamt ist dem gefolgt. Die Beschwerdeführer wurden jeweils über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Der Landesregierung, dem KVJS/Landesjugendamt, dem Landkreistag und dem Städtetag liegen keine Informationen über die Anzahl dienstaufsichtlicher Prüfungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Behördenleitung beziehungsweise der von ihr intern beauftragten Stelle fallen, vor.

7. welche Jugendämter ein eigenständiges, nicht auf die Dienstaufsichtsbeschwerde begrenztes Beschwerdeverfahren haben und wie die Bürgerinnen und Bürger darüber informiert werden;

In allen Jugendämtern steht es den Bürgerinnen und Bürgern jederzeit frei, sich außerhalb förmlicher Beschwerdeverfahren direkt bei den Dienstvorgesetzten zu beschweren.

Folgende Jugendämter beziehungsweise Behörden haben ein gesondertes Beschwerdeverfahren:

- Die Stadt Heidelberg kooperiert zum einen mit der „Initiative Habakuk“. Im Bedarfsfall, das heißt bei geeigneten Beschwerdeanlässen, wird auf die Möglichkeit der Beteiligung der zuständigen Beraterin von HABAKUK hingewiesen. Zum anderen wird regelmäßig in den örtlichen Medien auf das Angebot des Bürgerbeauftragten der Stadt hingewiesen.
- Landratsamt Main-Tauber-Kreis: Für das gesamte Landratsamt gibt es ein etabliertes Beschwerdeverfahren und -management, über das in jeder Dienststelle, so auch im Jugendamt, mittels Faltblatt informiert wird.
- Landratsamt Lörrach: Der Fachbereich Jugend und Familie hat sich ein eigenes Beschwerdemanagementverfahren gegeben. Dies wird dem jeweiligen Bürger persönlich im Rahmen seiner Beschwerde erläutert und das Verfahren transparent mitgeteilt. Hierbei wird die Hierarchiekette in beide Richtungen eingehalten, um eine lückenlose Kommunikation zu gewährleisten.
- Landratsamt Bodenseekreis: In Beratungen, in denen es unterschiedliche Einschätzungen des Sachverhaltes gibt, werden die Fachkräfte sowie die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen, dass sie sich an die Sachgebietsleitung wenden können.
- Stadt Karlsruhe: Das beim Sozialen Dienst der Stadt Karlsruhe praktizierte Beschwerde- und Ideenmanagement (BIM) soll in den nächsten Wochen auch online zugänglich gemacht werden.
- Die Stadt Stuttgart verfügt über das öffentlich bekannte und allgemein zugängliche städtische Rückmelde- und Beschwerdesystem der Gelben Karten. Zudem werden Bürgerinnen und Bürger zu Beginn einer Zusammenarbeit im Jugendamt von der betreffenden Dienststelle durch eine „Nutzerinformation“ über Beschwerdemöglichkeiten und -ansprechpartner informiert. Eine beson-

- dere Beschwerdebearbeitung in Kinderschutzfällen besteht nicht; bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung ist in jedem Fall der Schutzauftrag des Jugendamts zu erfüllen.
- Für das Jugendamt des Landkreises Konstanz wird derzeit ein gesondertes Beschwerdeverfahren entwickelt.
 - In der Großen Kreisstadt Konstanz, die über ein eigenes Jugendamt verfügt, verweisen die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen die Bürger und Bürgerinnen, falls gewünscht, an die direkten Vorgesetzten.
 - Im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wird im Rahmen der derzeitigen Organisationsentwicklung des Jugendamtes die Einrichtung einer Beschwerdestelle diskutiert. Eine Umsetzung ist ab dem Jahr 2019 denkbar.
 - Im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis findet in Kinderschutzfällen bereits ein internes Fachcontrolling statt, in das die Leitungsebene einbezogen ist.
 - Im Landratsamt Heilbronn können sich alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit mit ihren Anliegen oder Beschwerden an die Sachgebietsleitungen wenden. Durch solche Gespräche können Missverständnisse behoben oder Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen bestätigt werden. Dies führt zur besseren Akzeptanz der Vorgehensweise unter anderem des Jugendamtes.
 - In der Stadt Freiburg besteht – unabhängig von einer Dienstaufsichtsbeschwerde – stets die Möglichkeit, sich an den unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden. Darüber hinaus besteht auch in Freiburg die Möglichkeit, sich an „Habakuk“ zu wenden. Für ein eigenes, KSD (Kommunaler Sozialdienst)-internes Beschwerdeverfahren wird daher kein Erfordernis gesehen.
 - Im Landratsamt Waldshut existiert kein geregelter Beschwerdeverfahren. Selbstverständlich wird aber jede eingehende Beschwerde bearbeitet und beantwortet. Äußern Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter oder der zuständigen Mitarbeiterin ihren Unmut, werden sie auf ihre Beschwerdemöglichkeit bei der Abteilungs- beziehungsweise Amtsleitung hingewiesen. Ausgehend von dem vorgetragenen Beschwerdeinhalt wird amtsintern entschieden, von wem die Beschwerde zu bearbeiten ist.

8. *in wie vielen Fällen, quantitativ und anteilig, seit 2010 Kindern bei Verfahren „in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen“, in denen beispielsweise „die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt“ oder die „Trennung von der Person, in dessen Obhut es sich befindet“ erfolgen soll (§ 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), kein Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) zur Seite stand, welche Rolle die Familiengerichte dabei spielten und wie sich das Jugendamt dazu verhalten hat;*

Nach § 158 FamFG ist durch das Familiengericht dem Kind zwingend ein Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Zwei Beispiele, in denen das Gesetz eine Bestellung regelmäßig für erforderlich erachtet, sind Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (§ 158 Absatz 2 Nr. 2 FamFG), und Verfahren, in denen eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (§ 158 Absatz 2 Nr. 3 FamFG).

Beide Regelbeispiele, auf die sich die Fragestellung bezieht, knüpfen dabei nicht ausschließlich an bestimmte Verfahrensarten an, sondern vor allem an Einschätzungen des Gerichts („... in Betracht kommt“) oder an intendierte Schutzmaßnahmen („... erfolgen soll“). Da derartige Einschätzungen und Zielrichtungen von Verfahren statistisch nicht erfasst werden, können Angaben hierzu nicht gemacht werden.

Die Rolle des Familiengerichts als über die Bestellung oder Nichtbestellung entscheidende Instanz ist durch das Gesetz vorgegeben. § 158 Absatz 1 FamFG lautet: „Das Gericht hat dem minderjährigen Kind [...] einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies [...] erforderlich ist.“

Über das Verhalten der Jugendämter in diesem Kontext liegen keine Daten vor. Innerhalb der Jugendämter wird regelmäßig nicht statistisch dokumentiert, in welchen Verfahren kein Verfahrensbeistand bestellt wurde. In Einzelfällen wird das Familiengericht auf die Erforderlichkeit einer Bestellung hingewiesen. Einer solchen Empfehlung des Jugendamtes kommt das Familiengericht in der Regel nach.

9. in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis seit 2010 Jugendämter den Instanzenweg beschritten haben, wenn das Gericht gegen das Jugendamt entschieden hat;

Hierzu gibt es keine statistischen Erhebungen. Es ist jedoch bekannt, dass in Einzelfällen auch das Jugendamt den Instanzenweg beschreitet.

10. ob sie beabsichtigt, weitere Präventionskonzepte gemeinsam mit den Kommunen zu entwickeln.

Über die bereits bestehenden Präventionskonzepte hinaus setzt das Ministerium für Soziales und Integration derzeit in Kooperation mit dem Landesjugendamt das gemeinsam entwickelte Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg um. Dieses Konzept, in dessen Rahmen wissenschaftliche und praktische Kompetenzen zusammengeführt werden, besteht aus verschiedenen prozessorientierten Bausteinen. Ein Baustein ist die im März 2018 eingerichtete Arbeitsgruppe, an der erfahrene Praktiker aus den Jugendämtern und anerkannte Wissenschaftler auf dem Gebiet des Kinderschutzes mitwirken und die den Auftrag hat, für die aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfe im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes praxisgerechte Lösungen zu entwickeln. Neben dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Landesjugendamt sind auch Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums der Justiz und für Europa sowie Vertreter des Städte- und des Landkreistages Baden-Württemberg an der Arbeitsgruppe beteiligt. Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren werden alle Jugendämter in Baden-Württemberg in den Jahren 2018 und 2019 das Angebot erhalten, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz vor Ort durch ein wissenschaftliches Expertenteam überprüfen zu lassen. Ziel ist es, die Praxis vor Ort unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu optimieren und mögliche Schwachstellen zu beseitigen. Diese Vor-Ort-Beratung eröffnet zugleich die Möglichkeit, falls nötig neue kommunale Präventionskonzepte anzustoßen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Landtagsantrag der Fraktion GRÜNE zur Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Drucksache 16/3647)
Antworten der Jugendämter auf Abfrage des KVJS/Landesjugendamtes vom 19. März 2018 zu Frage 1

Jugendamt	Antwort
Stadt Baden-Baden	<ul style="list-style-type: none"> • Runder Tisch Kinderschutz – Frühe Hilfen mit jährlich ca. 65 Teilnehmern aus nahezu allen regionalen Strukturen, die mit dem Kinderschutz befasst sind, unter anderen Fachkräfte aus Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Schulen und Gesundheitseinrichtungen, Kindertagesstätten, Frühförderstellen, niedergelassene Ärzte, Hebammen, Frauenhaus, Kinderschutzbund • Arbeitskreis Beratung mit Einbindung aller regionaler Beratungsstellen sowie Vorstellung des Kinderschutzkonzepts des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Rahmen dieses Arbeitskreises • Kooperation mit den regionalen Kliniken (Median Klinik Baden-Baden und Klinikum Mittelbaden) in Fragen des Kinderschutzes • Projekt Elternkonsens (Baden-Badener Praxis zur Lösung hochstrittiger Sorgerechts- und Umgangsprobleme) • Projekt Schulterschluss • Arbeitskreis „jugendliche Intensivstrafäter“ zur kommunalen Kriminalprävention • Austausch über die jeweiligen Arbeitsbereiche, institutionellen Strukturen, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der Institutionen sowie Information über rechtliche Grundlagen und aktuelle fachliche Entwicklungen im Rahmen des Runden Tisches Kinderschutz-Frühe Hilfen • Erstellung eines Verzeichnisses mit Zuständigkeit, Kontaktdaten und Erreichbarkeit der beteiligten Berufsträger • Erstellung von Kooperationsrichtlinien zum Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen • Baden-Baden hat eine Kinderschutzfachkraft beim Allgemeinen Sozialen Dienst angesiedelt.
Landratsamt Balingen	<ul style="list-style-type: none"> • Es wurden entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern, die mit Kindern und Jugendlichen professionell arbeiten, abgeschlossen. • In unterschiedlichen Arbeitskreisen kommen die verschiedenen Professionen zusammen (zum Beispiel Arbeitskreis Frühe Hilfen Zollernalbkreis, Arbeitskreis Elternkonsens). • Es werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen (einrichtungübergreifend) durchgeführt speziell zu Themen des Kinderschutzes, um die unterschiedlich eingesetzten Fachkräfte immer auf dem „aktuellen Stand“ zu halten. Dabei zeigt sich, dass eine Kooperation mit der Polizei. • Regelmäßig treffen sich die Fachkräfte des Jugendamtes (ASD, Pflegekinderfachdienst) mit den Fachkräften der freien Träger und der Erziehungsberatungsstellen.
Landratsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Jugendhilfe wird das Thema Kinderschutz im Qualitätszirkel „Hilfen zur Erziehung“ besprochen.

Bodenseekreis	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich Kindertagesbetreuung werden die Informationen in den Leitungsrunden der KITas weitergegeben. • Im Bereich Schulsozialarbeit und offene Jugendarbeit erfolgt die Information in den landkreisweiten Sprengelsitzungen. • In den Frühen Hilfen wird das Thema auch im landkreisweiten Netzwerk angesprochen. • Die Fachkraft „Querschnitt Kinderschutz“ nimmt an den KV-Tandem-Sitzungen der Kinderärzte und Kinderjugendpsychiater teil. Weiterhin finden mit den Leitungskräften der Geburtskliniken jährliche Gespräche zum Thema Kinderschutz statt. • Mit dem staatlichen Schulamt Markdorf und dem schulpсихologischen Dienst finden jährliche Treffen zum Thema Kinderschutz statt. In einzelnen Schulen wird das Thema in der Gesamtlehrerkonferenz besprochen. • Im Landratsamt erfolgt der Austausch mit dem Jobcenter, Sozial- und Gesundheitsamt. • Jährlich werden für die Bereiche Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Schule (Schulleitungen, interessierte Lehrerinnen und Lehrer) und offene Jugendarbeit Schulungsveranstaltungen zur Inanspruchnahme der IEF angeboten. Während der Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII informiert die Fachkraft „Querschnitt Kinderschutz“ die Vereine über den Rechtsanspruch der Beratung nach § 8 b SGB VIII.
Landratsamt Böblingen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Treffen im Kinderschutz insoweit erfahrener Fachkräfte • Runder Tisch häusliche Gewalt – Fachveranstaltungen • Runder Tisch Trennung-Scheidung-Elternkonsens • Aktionsbündnis „Kein Raum für Missbrauch“ • Regionale Planungsgruppen • lokale Kooperationsgespräche Jugendamt – Polizei • gemeinsame Fortbildungen Jugendamt – regionale freie Träger der Jugendhilfe • regelmäßiger Runder Tisch Jugendamt – Familiengerichte • Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz des Jugendamtes in Kindertagesstätten und Schulen • Kooperationen mit Qualitätszirkel niedergelassener Kinderärzte • Kooperationsgespräche Kinderklinik Böblingen • Kooperation Jugendamt – Frühe Hilfen • Unterstützung Vereine und Verbände gem. § 72 a SGB VIII • Entwicklung einer Kinderschutzleitlinie für den Landkreis als Arbeitshilfe (seit 2009) • Öffentlichkeitsarbeit (Fachveranstaltungen, Presseartikel)
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	<ul style="list-style-type: none"> • Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald existieren zahlreiche Netzwerke zur Weiterentwicklung bzw. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, so zum Beispiel Netzwerk Frühe Hilfen, Lokale runde Tische bzw. Arbeitskreise „Kinder, Jugend und Familie“, zwei interdisziplinäre Qualitätszirkel Frühe Hilfen sowie der ebenfalls interdisziplinäre landkreisweite Arbeitskreis Prävention.

	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Familiengericht in Freiburg tagt regelmäßig eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zu unterschiedlichen Themen im Kinderschutz. • Aktuell wurde unter Beteiligung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, des Familiengerichts Freiburg und dem Landratsamt eine Arbeitsgruppe eingerichtet zur Verbesserung der Zusammenarbeit der benannten Akteure im Kinderschutz.
Landratsamt Calw	<ul style="list-style-type: none"> • Die in den Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz skizzierten Eckpunkte werden in verschiedenen lokalen Arbeitskreisen und Settings unter Beteiligung unterschiedlicher Kooperationspartner und Fachdisziplinen befördert und umgesetzt. • Schwerpunktmäßig geht es hierbei neben der Gewährleistung einer regelmäßigen Kontaktpflege und fachlichen Austauschebene um die Identifizierung operativer Schwachstellen im Zusammenwirken und die Verbesserung von Prozess- und Ablaufstrukturen.
Landratsamt Enzkreis	<ul style="list-style-type: none"> • 2010 wurde ein „Handlungsleitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ durch einen gleichnamigen Arbeitskreis entwickelt und zwischen den Jugendämtern und der „Fachberatungsstelle zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt“ eines freien Jugendhilfeträgers vereinbart. • An der 2018 abgeschlossenen völlig überarbeiteten Neuauflage des Handlungsleitfadens war auch die Schulverwaltung (Schulpsychologische Beratungsstelle) beteiligt und hat sie bestätigt. Der Arbeitskreis hat unter anderem die Vernetzung der beteiligten Professionen bzw. Institutionen zum Ziel und vorangebracht. • Im „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz Pforzheim und Enzkreis“ und im „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz im nordöstlichen Enzkreis“ wurde die Thematik wiederholt bearbeitet und damit die Vernetzung befördert. • Die Bemühungen, durch die „Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz“ insbesondere auch Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheitshilfe (niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser, Hebammen) zu erreichen, waren nur mäßig erfolgreich; verbindliche Vereinbarungen sind mit ihnen bisher nicht getroffen worden. Die organisierte Ärzteschaft zeigt sich jedoch sehr kooperativ und streut von der Jugendhilfe ausgegebene Informationen an die Ärzteschaft. Wir sehen den Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit als ein langfristiges Vorhaben, für das alle einen „langen Atem“ benötigen. • In einem „Arbeitskreis Elternkonsens“ mit Vertretern der örtlichen Jugendämter, der Familiengerichte, Familienanwälte, Verfahrensbeistände und der Beratungsstellen werden Themen aus dem Bereich des „Gesetz(es) über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ behandelt. Auch hier wird erfolgreich die Vernetzung der beteiligten Professionen bzw. Institutionen praktiziert und dies schließt auch Themen des Kinderschutzes ein. • Der „Arbeitskreis häusliche Gewalt“ befördert ebenso eine Vernetzung der beteiligten Professionen bzw. Institutionen, was den Vernetzten auch in Kinderschutzfällen zugutekommt. • Schließlich gibt es für Pforzheim und (wenngleich mit Einschränkungen) für den Enzkreis das Haus des Jugendrechts, in dem Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichte und Jugendämter interdisziplinär zusammenarbeiten.

	<p>Wenngleich das Haus des Jugendrechts mit jugendlichen Straftätern arbeitet, ist durch seine Arbeit die Vernetzung der Institutionen entscheidend vorangebracht worden, wiederum mit Wirkung auch für Kinderschutzfälle.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Sommer 2009 ist eine „Arbeitshilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)“ im ASD verbindlich eingeführt worden. Die Arbeitshilfe ist zwischenzeitlich an die weiterentwickelte Gesetzgebung angepasst worden. • Die Sachbearbeiterin für die Kindergartenfachberatung hat Fortbildungsangebote für Erzieherinnen organisiert, um die Vorgehensweisen (Standards, Verfahrensabläufe) möglichst allen kommunalen Kindertageseinrichtungen beibringen zu können. • Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD sind zu Kontakten mit den Schulen ihres jeweiligen Bezirks beauftragt. Sie sollen in Schulkonferenzen über Vorgehensweisen (Standards, Verfahrensabläufe) in Kinderschutzfällen informieren.
Landratsamt Esslingen	<p>Verschiedene Gremien und Arbeitskreise in interdisziplinärer Zusammensetzung befassen sich ausschließlich mit dem Thema Kinderschutz. Dies sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AG Individueller Kinderschutz • Multiplikatoren Kinderschutz • Netzwerk insoweit erfahrener Fachkräfte • Qualitätszirkel Medizin und Jugendhilfe • Kinderschutz für Flüchtlingskinder <p>Zudem gibt es zahlreiche Gremien und Arbeitskreise, die sich punktuell mit dem Thema Kinderschutz befassen. Diese sind schwerpunktmäßig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KAG Erziehungshilfe mit U-AG • AG Häusliche Gewalt • Interdisziplinäre Runde Tische, Fachveranstaltungen und Klinikprechstunden im Rahmen der Frühen Hilfen (ProjuFa) • Runde Tische zum FamFG • AG Integrationshilfe • AG Zusammenarbeit im Rahmen des SGB II • AG Fachberatungskonferenz (Fachberaterinnen von Kindertageseinrichtungen) • Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe • Leitungstreffen Suchtberatung/Suchtpräventionsteam, Leitungstreffen • Psychologische Beratungsstellen und andere
Stadt Freiburg	<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich Frühe Hilfen • Einrichtung eines multiprofessionellen Kompetenzzentrums Frühe Hilfen • Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Prävention von sexuellem Missbrauch

	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitshilfen des Allgemeinen Sozialen Dienst zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen • Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Schule und Jugendamt; keine Gesamtkonzeption „Kinderschutz“ • Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen finden in vielfältiger Weise statt: • AG nach § 78 SGB VIII „Frühe Hilfen“ • AG nach § 78 SGB VIII „Hilfe zur Erziehung“ • Austausch mit der Polizei aufgrund einer Vereinbarung auf verschiedenen Ebenen • interdisziplinärer Austausch mit dem Kompetenzzentrum Frühe Hilfen, dem pädiatrischen Kinderschutzzentrum, Kliniken und dem angrenzenden Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald • Austausch zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung • Austausch mit den Familienrichtern/-innen; Staatsanwältinnen • Austausch und Zusammenarbeit mit den Schulen auf der Basis eines Kooperationspapiers • jährlich stattfindende gemeinsame Fachtag/Fortbildungen des KSD und der freien Träger zu unterschiedlichen Kinderschutzthemen (§ 5 der Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe der Stadt Freiburg; Stand: Juli 2013) • jährlicher Austausch KSD und die ieF der freien Träger im HZE-Bereich • jährlichen Austausch KSD und Kitas der freien Träger zu Kinderschutzfragen
Landratsamt Freudenstadt	<p>Es besteht ein AK Netzwerk Kinderschutz – alle in den Empfehlungen aufgeführten Akteure sind beteiligt und darüber hinaus auch weitere Akteure, die im Bereich Arbeit mit Familien/Kindern im Landkreis Freudenstadt tätig sind. Die inhaltliche Ausgestaltung des AK Netzwerk Kinderschutz entspricht den Empfehlungen. Der AK trifft sich zweimal jährlich und wird von der Jugendamtsleiterin mit TOPs ausgestattet und moderiert.</p>
Stadt Heidelberg	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige interdisziplinäre Netzwerktreffen „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ • interdisziplinärer Qualitätszirkel Jugendhilfe-Gesundheitswesen • Werkstattgespräche und Infovorträge für Kindertagesstätten und Schulen zum Kinderschutz • Arbeitskreise und Runde Tische zu häuslicher und sexueller Gewalt • Arbeitskreis zum Projekt Elternkonsens • Arbeitskreis und Projekte im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention
Landratsamt Heilbronn	<p>Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit allen zum Thema Kinderschutz beteiligten Institutionen. Das Jugendamt ist mit den in Teil II Punkt 1 der Empfehlung aufgelisteten Kooperationspartnern in Arbeitskreisen vernetzt.</p> <p>Die Arbeitskreise dienen der Institutionalisierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Beteiligten. Die in Teil II. Punkt 2 der Empfehlung aufgelisteten möglichen Themen und Inhalte sind weitestgehend fester inhaltlicher Bestandteil und gängige Praxis unserer Arbeitskreise.</p> <p>Das Jugendamt hat für die Öffentlichkeitsarbeit Flyer erstellt, die den Kooperationspartnern für ihre Information und zur Weitergabe an Familien zur Verfügung gestellt werden. Kontakte mit der Presse werden genutzt, um diese allgemein zu einem Fachthema bzw. zum Thema Kinderschutz zu informieren, um entsprechendes Hintergrundwissen aufzubauen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Die Aspekte des Kinderschutzes sind feste Bestandteile in der Kooperation bzw. Konzept- und Angebotsentwicklung im Rahmen der Sozialraumorientierung des Jugendamtes. Beteiligte sind bisher insb. das Jugendamt, die Kommunen, die Schulen/Schulsozialarbeit, Kindertagesstätten und die Jugendhelferträger.
Landratsamt Hohenlohekreis	<ul style="list-style-type: none"> Eine Besonderheit der ländlich geprägten Landkreise besteht darin, dass sich in sehr vielen Arbeitskreisen mit unterschiedlichen Zielsetzungen die gleichen Personen treffen und kooperieren. In diesem Zusammenhang hat im Hohenlohekreis die Erweiterung bzw. Vertiefung des Themas Kinderschutzes und Kindeswohlgefährdung in den bereits bestehenden Arbeitskreisen eine zentrale Rolle. Die Bündelung und der Transfer von Wissen und Aufgaben der einzelnen Akteure im Kinderschutz untereinander, also die Vernetzung der Arbeitskreise und deren Arbeitsinhalte und Arbeitsweisen, wird durch die Kinderschutzfachkraft des Jugendamts koordiniert und in weiten Teilen auch selbst geleistet. Die Stelle der Kinderschutzfachkraft, mit einem Stellenumfang von 100 %, wurde zu diesem Anlass eigens geschaffen und ist seit 1. Oktober 2014 durchgängig besetzt. Zusätzlich zur Netzwerkarbeit bringt die Kinderschutzfachkraft die qualitative Weiterentwicklung des Kinderschutzes auf Kreisebene stetig voran. Im Kinderschutz bestehen Kooperationen und Arbeitskreise mit den Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe, der Polizei, dem Familiengericht, den Schulen und dem Schulamt, den verschiedenen Beratungsstellen, den Krankenhäusern, dem Frauenhaus, dem Kreisjugendring, teilweise den Kirchengemeinden und mit den hiesigen Sozialraumgremien.
Stadt Karlsruhe	Die Intention der Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz werden bei der Stadt Karlsruhe umgesetzt (unter anderem Karlsruher Weg, Arbeitsgemeinschaft Trennung u. Scheidung, Kooperationsstandards, Kooperationsvereinbarung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rufbereitschaft, Standards des Klinikums Karlsruhe...).
Landratsamt Karlsruhe	<p>In den kinderschutzbezogenen Tätigkeitsfeldern gibt es interdisziplinäre Arbeitskreise, Netzwerktreffen und auch Kooperationsvereinbarungen.</p> <p>Im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes bestehen innerhalb der jeweiligen Bezirke durch die einzelnen Mitarbeiter im Sinne des sozialräumlichen Ansatzes ebenso Kooperationsgespräche mit den Akteuren vor Ort.</p> <p>Folgende Kooperationsgespräche und Arbeitskreise finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kooperationsgespräche Jugendamt und Staatliches Schulamt Kooperationsgespräche Jugendamt und Polizei Kooperationsgespräche Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie Kooperationsgespräche Jugendamt und Familiengerichte Kooperationsgespräche Jugendamt und Erziehungsberatungsstellen Raumschaftsgespräche Jugendamt und Vertreter von Kommunen, örtlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen Kooperationsgespräche Jugendamt – Schulsozialarbeit Arbeitskreis sexuelle Gewalt (interdisziplinär) Arbeitskreis Karlsruher Weg (interdisziplinärer AK zu Trennung/Scheidung) örtliche Arbeitskreise mit Suchthilfe (Schulterschluss)

	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarungen und Austausch mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“ • Kooperationsgespräche und Vereinbarungen mit allen Einrichtungen der Erziehungshilfe • Arbeitskreis Ärzte und Jugendamt • Netzwerktreffen Frühe Hilfen <p>Folgende Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern wurden geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsvereinbarung ASD mit dem Sachgebiet Amtsvormundschaften • Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Staatlichem Schulamt (damit gültig für alle Schulen in dessen Einzugsbereich) • Kooperationsvereinbarung Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie • Vereinbarung zum Kinderschutz mit der Arbeitsagentur • Vereinbarung zum Kinderschutz mit den Suchtberatungsstellen
Landratsamt Konstanz	<p>Im Landkreis Konstanz gibt es diverse Arbeitskreise die sich mit der Kooperation und Vernetzung im Bereich des Kinderschutzes beschäftigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Babyforum (Vernetzung des Gesundheitswesens mit der Jugendhilfe zum Thema Frühe Hilfen und Kinderschutz) • Kinderschutzkonferenz der Stadt Konstanz und des Landkreises Konstanz (Vernetzung der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe zum Thema Kinderschutz und insbesondere des sexuellen Missbrauchs) • ieF-Fachgespräch (Vernetzung der ieF-Fachkräfte und der Fachkräfte im ASD zur Verbesserung der Qualität der Arbeit der ieFs und des Überganges zum Jugendamt) • AK Häusliche Gewalt in verschiedenen Kommunen (Vernetzung der Polizei, der Ordnungsämter sowie des Jugendamtes und der Frauenhäuser und Beratungsstellen zum Thema Häusliche Gewalt) • AK Elternkonsens (Vernetzungstreffen der Familiengerichte, der beiden Jugendämter, sowie der Anwälte zum Thema Elternkonsens und Hochstrittigkeit in Trennungs- und Scheidungsfällen) • Regelmäßige Treffen zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Verbesserung der Kooperation auch in Kinderschutzfällen • Regelmäßiger Austausch der Jugendämter mit dem Schulamt zur Verbesserung der Kooperation auch in Kinderschutzfällen, in dem Zusammenhang wurden die Abläufe des Kinderschutzes in Schulleiterkonferenzen vorgestellt. Außerdem wurde eine Handreichung für Schulen zum Umgang und zur Meldung von Kinderschutzfällen entwickelt. Außerdem wurde eine Handreichung zum Umgang mit Schulabsentismus entwickelt. • Regelmäßiger Austausch mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zur Verbesserung der Kooperation und insbesondere auch bzgl. der Zusammenarbeit mit den Suchkindern im Rahmen der ESU-Untersuchung • Regelmäßiger Austausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und dem Jugendamt zur Verbesserung der Kooperation auch in Kinderschutzfällen

	<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Arbeitskreise auf örtlicher Ebene in denen regelmäßig auch das Thema Kinderschutz und Kooperation besprochen wird (zum Beispiel AK Frühförderung, AK Soziale Dienste, usw.) • Das Kreis- und Stadtjugendamt haben gemeinsam eine Handreichung für Institutionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen entwickelt und flächendeckend an die Institutionen im Landkreis Konstanz versandt. • Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bietet Vorträge für Institutionen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung an, welche regelmäßig abgerufen werden. • Zur Verbesserung der gemeinsamen Sprache / Haltung im Kinderschutz werden und wurden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zum Thema Kinderschutz durchgeführt. • Aktuell finden Gespräche im Hinblick auf eine Kinderschutzzambulanz / -sprechstunde mit dem Klinikverbund statt. • Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde von Seiten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie die Initiative „Unterstützung die ankommt“ aufgegriffen und die zur Verfügung gestellten Materialien angewandt. <p>Anmerkungen des Jugendamts des Landratsamts Konstanz: In den Empfehlungen wird auf Seite 27 betont, dass sie keine verbindlichen Vorgaben für die Zusammenarbeit darstellen sollen, sondern nur zur Anregung dienen sollen. In der Praxis der Jugendämter ist diese Unverbindlichkeit oft ein Problem, da wir auf den guten Willen der Kooperationspartner angewiesen sind. Der Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht nur auf die Jugendhilfe fokussiert sein. Die Kooperation ist hier ein wichtiger Baustein, wobei nur für die Jugendhilfe eine verbindliche gesetzliche Grundlage zur Kooperation besteht. Nach wie vor fehlt es an einem einheitlichen Verständnis, was eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Hier müsste bereits in der Ausbildung in den einzelnen Institutionen angesetzt werden und die Qualifizierung in dem Bereich verbindlicher geregelt werden. Auch müssten die gesetzlichen Vorgaben der einzelnen Bereiche besser aufeinander abgestimmt und geregelt werden. Ein Beispiel hierfür: Im Bundeskinderschutzgesetz wurde die Möglichkeit für eine ieF-Beratung für Schule eingeführt. Im Schulgesetz wurde dies nicht angepasst, so dass manche Schulen/Lehrer dies nach wie vor als freiwillige Aufgabe ansehen und die ieF-Beratung als präventives Instrument teilweise kaum Anwendung findet. Durch die Polizeireform ist die Kooperation mit der Polizei deutlich erschwert worden, da vor Ort oft unklar ist, wer Ansprechpartner ist. Hier ist es kaum möglich, verbindliche Kooperationsabsprachen zu treffen, da die verantwortlichen Personen häufig wechseln und somit keine Kontinuität besteht.</p>
Stadt Konstanz	<ul style="list-style-type: none"> • Im Jugendamt der Stadt Konstanz wurde gemeinsam mit dem Jugendamt des Landkreises Konstanz in den neunziger Jahren die Kinderschutzkonferenz mit allen Beteiligten Institutionen im Rahmen des Kinderschutzes ins „Leben gerufen“. • Erarbeitet wurden gemeinsam mit den Beratungsstellen der Stadt Konstanz, der Diakonie (Beratungsstelle sexueller Missbrauch/Kindesmisshandlung) und der Beratungsstelle im Landkreis Konstanz sowie einer niedergelassenen Kinderärztin im Rahmen eines Fachbeirats Leitlinien und Abläufe zum Kinderschutz. • Regelmäßige ieF-Treffen aller Träger um ständig Abläufe und Standards abzugleichen • Netzwerk frühe Hilfen in der Stadt Konstanz

	<ul style="list-style-type: none"> • Screening an der Kinderklinik Konstanz durch den Träger Babyforum von einer Familienhebamme, Finanzierung durch die Stadt Konstanz • Wöchentliche Fallberatung in der Klinik Konstanz mit der Beratungsstelle der Stadt Konstanz • Aktuelle Planung eines Kinderschutzteams am Klinikverbund • Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an externen Fortbildungen zum Kinderschutz teil.
Landratsamt Lörrach	<ul style="list-style-type: none"> • Es findet im Arbeitskreis „Elternkonsens“ ein regelmäßiger Austausch zwischen verschiedenen Akteuren statt. • Insbesondere mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten findet seit Jahren im Arbeitskreis „Qualitätszirkel“ ein regelmäßiger Austausch über die jeweilige aktuelle Situation im Landkreis zu verschiedenen Themen in intensiver Form statt. • Des Weiteren führen die einzelnen Teams der Sozialen Dienstes auf lokaler Ebene im Rahmen von Arbeitskreisen Gespräche mit den Kooperationspartnern aus Schule, Polizei und Justiz durch, um eine enge Verzahnung zu gewährleisten. • Auch auf der Ebene der im Landkreis befindlichen Jugendhilfeeinrichtungen werden gemeinsam mit dem Fachbereich Jugend und Familie im Rahmen eines Arbeitskreises intensive Gespräche geführt, um fachliche Standards kontinuierlich zu verbessern. • Auch ein Austausch zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie und den Richterinnen und Richtern der Familiengerichte auf Leitungsebene findet statt. • Im Fachbereich Jugend & Familie finden flächendeckend in den einzelnen Sozialbezirken Netzwerkkonferenzen gem. § 3 KKG durch die Frühe Hilfen unter Beteiligung der Sozialen Dienste statt. • Erstellung einer Rahmenkonzeption Kinderschutz
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	<p>Interdisziplinäre Netzwerktreffen und Netzwerkvereinbarung Frühe Hilfen/Kinderschutz. Im Netzwerk sind vier verschiedene Arbeitskreise für vier Altersgruppen zwischen 0 und 18-Jährige etabliert, die das Gesamtnetzwerk speisen.</p>
Stadt Mannheim	<p>Es bestehen zahlreiche jugendamtsinterne als auch interdisziplinäre und institutionsübergreifende (Familiengericht, Polizei, Beratungsstellen, usw.) Arbeitskreise, die das Thema „Kinderschutz“ entweder direkt oder indirekt zum Gegenstand haben und dadurch eine verlässliche Vernetzung sowie einen konstruktiven Austausch aller beteiligten Disziplinen zu diesem Handlungsschwerpunkt sicherstellen. Darüber hinaus werden regelmäßig Fachtage unter Beteiligung der besagten Institutionen organisiert und so für eine Auseinandersetzung mit den neuesten theoretischen wie praktischen Ansätzen zu dieser Thematik Sorge getragen.</p>
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	<ul style="list-style-type: none"> • 2013 Einrichtung einer Fachberatungsstelle „Beratungsstelle für Kinderschutz“ mit der Aufgabe die Anforderungen aus der, damals, Bundesinitiative Frühe Hilfe sowie der kooperationswirksamen Teile des Bundeskinderschutzgesetzes umzusetzen. • Lokales Netzwerk „Elternhaus – Unser Netzwerk Kinderschutz“ (gegründet 2014), Beteiligt fast 60 Institutionen aus dem Landkreis, Inhaltliche Fortschreibung und Ausrichtung durch eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aus dem Gesundheitswesen, Schule, Kindertagesbetreuung, Beratungsstellen, Frühe Hilfen, Jugendamt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der bereits zuvor vorhandenen Arbeitskreise zu den Themen sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Jugendhilfe & Suchthilfe, Qualitätszirkel Frühe Hilfen (KVBW), und andere • Kooperationsvereinbarungen zwischen Erziehungsberatung, Suchthilfe und Jugendhilfe (Definition der Abläufe innerhalb und außerhalb des Schutzauftrages)
Landratsamt Ortenaukreis	<p>Aufgrund der großen Fläche des Ortenaukreises und der damit einhergehenden dezentralen Ausrichtung der Kreisverwaltung findet die interdisziplinäre Vernetzung auf dezentraler Ebene in den Außenstellen statt. Schon seit langem gibt es in den einzelnen Raumschaften dezentrale Netzwerke und Arbeitskreise, die auch zur Zusammenarbeit im Kinderschutz genutzt werden. Auf zentraler Ebene finden regelmäßige Kooperationen im Bereich des Gesundheitswesens und der Justiz statt. Das Thema Kinderschutz wird übergeordnet auf Leitungsebene bearbeitet und beplant und im Bereich des Kommunalen Sozialen Dienstes stetig als eigenständiges Thema strategisch weiterentwickelt. Zusätzlich gibt es beim Jugendamt Ortenaukreis eine Kinderschutzbeauftragte zur Qualitätskontrolle und -sicherung im Kinderschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2006–2009: Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ – Gesundheitshilfe und Jugendhilfe • Kooperationsvereinbarungen mit drei Kliniken (Kinder- und Frauenkliniken) • Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt • Qualifizierung und Angebot der EPB (Entwicklungspsychologischer Beratung) mit Uni-Ulm • Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter (Grundsicherung) • Einrichtung des Fachzentrums Frühe Hilfen (Schwangerenberatung, Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern) • Landesprogramm STAERKE – Vernetzung von Bildungsangeboten für Familien und Kindern, offenen Treffs, sowie Kurse für Familien in besonderer Lebenssituation • Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfe: Gesundheitseinrichtungen, Bildungsstätten, Sonderpädagogischen Beratungsstellen, Einrichtungen der Caritas, Diakonie, AWO etc. • Arbeitskreise Häusliche Gewalt, Sexuelle Gewalt, Sucht und Substitution, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, AG der stationären und AG der ambulanten Leistungserbringer nach KJHG, Dezentrale Netzwerke für Alleinerziehende. • Elternkonsens: Regelmäßige dezentrale Arbeitstreffen unter Beteiligung der Familiengerichte, der Rechtsanwältinnen, der Beratungsstellen und Fachkräfte des Jugendamtes • In Form von „Frühe Hilfe und Unterstützung und ... Kinderschutz“ durch enge Kooperation von Fachzentrum Frühe Hilfen und einer Stabsstelle Kinderschutzbeauftragter Ostalbkreis. • Insbesondere aufgrund der zeitintensiven Kinderschutzverfahren wurden zusätzliche 4 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten geschaffen. • Für die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung werden jährlich Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Seit 2009 nehmen jährlich ca. 200 Fachkräfte teil.
Landratsamt Ostalbkreis	<ul style="list-style-type: none"> • 2006–2009: Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ – Gesundheitshilfe und Jugendhilfe • Kooperationsvereinbarungen mit drei Kliniken (Kinder- und Frauenkliniken) • Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt • Qualifizierung und Angebot der EPB (Entwicklungspsychologischer Beratung) mit Uni-Ulm • Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter (Grundsicherung) • Einrichtung des Fachzentrums Frühe Hilfen (Schwangerenberatung, Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern) • Landesprogramm STAERKE – Vernetzung von Bildungsangeboten für Familien und Kindern, offenen Treffs, sowie Kurse für Familien in besonderer Lebenssituation • Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfe: Gesundheitseinrichtungen, Bildungsstätten, Sonderpädagogischen Beratungsstellen, Einrichtungen der Caritas, Diakonie, AWO etc. • Arbeitskreise Häusliche Gewalt, Sexuelle Gewalt, Sucht und Substitution, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, AG der stationären und AG der ambulanten Leistungserbringer nach KJHG, Dezentrale Netzwerke für Alleinerziehende. • Elternkonsens: Regelmäßige dezentrale Arbeitstreffen unter Beteiligung der Familiengerichte, der Rechtsanwältinnen, der Beratungsstellen und Fachkräfte des Jugendamtes • In Form von „Frühe Hilfe und Unterstützung und ... Kinderschutz“ durch enge Kooperation von Fachzentrum Frühe Hilfen und einer Stabsstelle Kinderschutzbeauftragter Ostalbkreis. • Insbesondere aufgrund der zeitintensiven Kinderschutzverfahren wurden zusätzliche 4 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten geschaffen. • Für die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung werden jährlich Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Seit 2009 nehmen jährlich ca. 200 Fachkräfte teil.
Stadt Pforzheim	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt Pforzheim war (neben dem Ostalbkreis) baden-württembergischer Standort des Bundesmodellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ 2006 bis 2008. Im Rahmen dieses Projektes, das in enger Kooperation mit der

	<p>Universitätsklinik Ulm durchgeführt wurde, konnten bereits Ende 2006 erste Schritte zu einer verbindlichen Netzwerkstruktur gegangen werden zur Etablierung einer interdisziplinären Zusammenarbeit wie in den Empfehlungen beschrieben. Seit 2007 existiert ein übergreifendes Netzwerk (zunächst als „Runder Tisch“ im Rahmen des Bundesmodellprojekts, inzwischen als Netzwerk „Frühe Hilfen und Kinderschutz Pforzheim-Enzkreis“ [in enger Kooperation mit dem Jugendamt des Enzkreises]), an der alle in den Empfehlungen benannten Institutionen beteiligt sind. Erkenntnisse aus diesem Netzwerk flossen in die Gesetzgebung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes ein, welches mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) seit 2012 im dortigen § 3 eine solche Netzwerkstruktur verbindlich vorschreibt. Das Pforzheimer Netzwerk wurde während der Teilnahme am Landesprojekt „Frühe Hilfen und Kinderschutz II“ der Uniklinik Ulm in Kooperation mit dem KVJS und dem Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg intensiv qualitativ und quantitativ analysiert und Veränderungs- und Entwicklungsbedarfe identifiziert. Diese Bedarfe sind mittlerweile umgesetzt, so dass sich die Netzwerkstruktur gut etabliert hat und für alle Beteiligten ein Gewinn darstellt. Es hat sich in Pforzheim bewährt ein Netzwerk mit den beiden Aspekten der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes zu haben. Neben den regelmäßigen Treffen des Gesamtnetzwerkes gibt es Unterarbeitskreise zu bestimmten fachlichen Themen und jährliche Fachtage. Die Themen und Inhalte, welche in den Empfehlungen auf S. 29 aufgezählt sind, werden im Pforzheimer Netzwerk in unterschiedlicher Intensität alle bearbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge Verknüpfungen bestehen zu Arbeitskreisen, welche sich mit besonderen Themenstellungen befassen. So wird der Umgang mit Fragen des Kinderschutzes immer wieder im Rahmen des AK Elternkonsens behandelt und eine themenbezogene Teilnahme von Familienrichtern findet im Gesamtnetzwerk „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ statt. Ein anderes Beispiel ist der Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch, der aktuell einen Handlungsleitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zum Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt überarbeitet und neu aufgelegt hat, welcher auch beim nächsten Treffen des Gesamtnetzwerkes Thema sein wird. • Öffentlichkeitsarbeit findet anlassbezogen statt. Die jährlich stattfindenden Fachtage werden immer mit Öffentlichkeitsarbeit (Pressegespräche und ähnliches) flankiert.
Landratsamt Rastatt	<p>Das LRA Rastatt hat im Juli 2009 mit einer Auftaktveranstaltung das Netzwerk Kinderschutz ins Leben gerufen und im Jahre 2013 zum Netzwerk Frühe Hilfen & Kinderschutz erweitert. Das Netzwerk hat inzwischen rund 250 Mitglieder, darunter sind Vertreter aller in den Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit aufgezählten Institutionen aber auch Vertreter zum Beispiel der Agentur für Arbeit und des Jobcenters sowie der Suchtberatungsstelle und von weiteren freien Trägern der Jugendhilfe. Neben den inzwischen einmal im Jahr stattfindenden großen Netzwerktreffen gibt es weitere thematische und regionale Unternetzwerke. Der LKR Rastatt hat 2013 nach erfolgreicher Teilnahme am Projekt Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz II das Zertifikat für Qualitätsentwicklung im Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz im Bereich interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung bekommen.</p>
Landratsamt Ravensburg	<p>Folgende AG sind zur Vernetzung und Abstimmung des Vorgehens im Landkreis Ravensburg etabliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lenkungsgruppe Kinderschutz (mit Kliniken, ZfP, Schulamt, Kinderschutzbund, freien Trägern, Justiz, Jugendamt ...)

	<ul style="list-style-type: none"> • AG gegen sexuellen Missbrauch (mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfeträger, Träger der Behindertenhilfe, Beratungsstellen ...) • Runder Tisch gegen häusliche Gewalt (mit Frauenhaus, Beratungsstellen, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Weisser Ring, Jugendamt ...) • Qualitätszirkel Kinderschutz mit Ärzten und Jugendamt • Vernetzung in Einzelfällen, abgestimmte Kooperation mit den Geburtskliniken • Abgestimmtes Verfahren mit der Suchtberatung und immer wieder Thema im AK Kinder Suchtkranker Eltern • AG Frühe Hilfen • AK peripartale psychische Erkrankungen • Runder Tisch vertrauliche Geburt
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitskreis Kinderschutz, • Arbeitskreis Häusliche Gewalt, • Runde Tische Frühe Hilfen, • Kooperationsgespräche mit den Familiengerichten
Landratsamt Reutlingen	Mit relevanten Einrichtungen wie Klinik, Schule gibt es schriftliche Vereinbarungen, mit Polizei, Familiengerichten mündliche Kooperationsabsprachen.
Landratsamt Rhein-Neckar- Kreis	<p>Es gibt beim Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises vielfältige Kooperationen mit anderen benachbarten Jugendämtern, Familiengerichten, freien Trägern, Polizei, Ärzten und Kliniken, die unmittelbar oder mittelbar dem Kinderschutz dienen. Zu nennen sind hier unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzwerk Familie • Arbeitsgruppe zum Themenbereich „Kindeswohl bei Trennung und Scheidung“ • Arbeitskreis 78 • Arbeitskreis „WAZ“ • Arbeitskreis „sexuelle Gewalt“ • Runder Tisch „Häusliche Gewalt“ • Runder Tisch im Netzwerk „Hand in Hand“ (Bereich Frühe Hilfen) • Runde Tische in den Geburtskliniken des Rhein-Neckar-Kreises (Bereich Frühe Hilfen) sowie Qualitätszirkel mit Kinderärzten (Bereich Frühe Hilfen)
Landratsamt Rottweil	Beim Jugend- u. Versorgungsamt Rottweil ist der strukturelle Rahmen, in denen die Aufgaben des Kinderschutzes eingebettet sind durch eine überschaubare Amtsstruktur, klare Regelung der Verantwortlichkeiten einen ganzheitlichen Ansatz im ASD, ein strukturiertes Besprechungswesen, regelmäßige Fortbildung und Supervision und interne Regelungen gekennzeichnet. Im Netzwerk zum Kinderschutz besteht vom Jugend- und Versorgungsamt Rottweil ein regelmäßiger Kontakt und eine enge Kooperation mit: der Polizei, den Schulen, den Kindergärten, Tagesgruppen, Intensivhilfen,

	<p>dem Kreissozialamt, Gesundheitsamt, Stadt- und Ortsverwaltungen, Psychologische Familien- und Lebensberatungsstelle, Schwangerschaftsberatungsstelle, dem Verein Frauen helfen Frauen und Auswege e.V., den Nachmittagsbetreuungen und Familiennetzwerken.</p>
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	<p>Insbesondere im Rahmen der Sozialraumorientierung (zum Beispiel runde Tische, Sozialraumkonferenzen) aber auch auf übergreifender Ebene (zum Beispiel über Frühe Hilfen, Arbeitskreise) ist man mit den benannten Beteiligten auch zum Thema Kinderschutz in Kontakt. Dabei werden die auf Seite 29 benannten Themen bearbeitet/ausgetauscht. Bislang gibt es jedoch noch keine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Gesamtkonzeption „Kinderschutz“ zwischen allen Beteiligten.</p>
Landratsamt Sigmaringen	<ul style="list-style-type: none"> • Initiative und Beteiligte <p>Durch den Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationsstrukturen in unserem Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz gem. der Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes wird dieser Empfehlung in weiten Teilen schon entsprochen bzw. nachgegangen. Es existieren örtliche Arbeitskreise zu den Themen „Sexuelle Gewalt“, „Häusliche Gewalt“, „Elternkonsens“, „Netzwerk für Kinder von psychisch bzw. suchterkrankten Eltern“, Kooperation Suchtthemenetzwerk, Projekt Schulterschluss „Kooperation Psychiatrie und Jugendhilfe“, „Kooperation Allgemeiner Sozialer Dienst/ Kriseninterventionsdienst und Polizei“, „AG zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII in Vereinen und Verbänden“, um die wichtigsten zu nennen. Eine verbindliche Zusammenarbeit zum Thema „Kinderschutz an Schulen“ wird vom Jugendamt seit Jahren angestrebt, scheidet bisher an der Zusammenarbeit mit dem Schulumt. Durch unsere Steuerungsgruppe „Multiplikatoren im Kinderschutz“ werden Impulse für den Kinderschutz seit Jahren gesetzt und weiterentwickelt. Dazu gehört zum Beispiel die Entwicklung des landkreisbezogenen Konzepts der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die kontinuierliche Schulung von Mitarbeitern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen. Durch den Auf- und Ausbau der Netzwerke in den Frühen Hilfen sind Schwangerschaftsberatung, Hebammen, Gesundheitsamt, Frühförderung, niedergelassene Ärzte, Kinder- und Entbindungskliniken in Netzwerken angesprochen und zum Teil in Arbeitskreise eingebunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Inhalte von interdisziplinären Arbeitskreisen <p>Die bestehenden Arbeitskreise dienen dem Aufbau, der Institutionalisierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kooperation im Sinne der beschriebenen Empfehlungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz. Die dort aufgeführten Aspekte zur Zielsetzung der Arbeitskreise, zur Bearbeitung fallübergreifender Problemstellungen, zur Auswahl der Themen (vom Austausch über die jeweiligen Arbeitsbereiche bis hin zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen) kommen dabei naturgemäß zum Tragen. Als ein weiteres Ergebnis dieser Aktivitäten kann eine mittlerweile zustande gekommene Gesamtdarstellung einer Netzwerkarchitektur „Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz“ im Landkreis gesehen werden. Auf der Grundlage dieser Darstellung kann der begonnene Prozess der Kooperation differenziert und transparent weiterentwickelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit <p>Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Wahrnehmung von Vernachlässigung und Misshandlung findet im Rahmen der Umsetzung des Kinderschutzes in Vereinen und Verbänden statt.</p>

	<p>In Bälde wird das Konzept der Beratung bei Kindeswohlgefährdung durch insoweit erfahrene Fachkräfte umgesetzt und von entsprechender Öffentlichkeitsarbeit begleitet.</p> <p>Geplant ist eine Fachveranstaltung „Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz“ im November, bei der dies Beachtung finden kann.</p> <p>An anderen Stellen kann diesem Aspekt unter Umständen noch mehr Rechnung getragen werden.</p>
<p>Stadt Stuttgart</p>	<p>Seit 1985 gibt es in Stuttgart auf Initiative des Jugendamtes interdisziplinäre Netzwerke, diese wurden mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes entsprechend weiterentwickelt (vgl. Gemeinderatsdrucksache vom 562/2015). Es gibt ein Kommunales Netzwerk der insoweit erfahrenen Fachkräfte, das vier Mal im Jahr anonymisierte Fallberatungen und Fachfragen berät sowie die große Steuerungsrunde Kommunales Kinderschutznetzwerk, die zwei Mal im Jahr sich eine Übersicht über die bestehenden Angebote und Kooperationsvereinbarungen verschafft und einen Fachaustausch zu aktuellen Kinderschutzfragen führt. 2018 findet der 8. Kommunale Kinderschutz-Fachtag statt, um einzelne Fachthemen z. B. Suchthilfe und Kinderschutz zu vertiefen und die Vernetzung in Stuttgart zu stärken. Hier werden Kooperationsvereinbarungen einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt. Die drei genannten Vernetzungsorte bieten sich auch an auf aktuelle Hilfen oder Problemstellungen im Kinderschutz oder neue Fachmaterialien aufmerksam zu machen. Qualität im Kinderschutz wird stets in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten (Beratungszentren, Tageseinrichtungen für Kinder, Schülerhäuser, Erziehungshilfen) bearbeitet. Zudem führt Qualität und Qualifizierung zwei Mal jährlich einen sechstägigen Einarbeitungskurs im Kinderschutz durch. Mit dieser zentralen Einarbeitung in die Jugendamtsstandards und Verfahren im Kinderschutz wird die dezentrale Einarbeitung durch die Leitung unterstützt.</p>
<p>Landratsamt Tübingen</p>	<p>Initiative und Beteiligte - Arbeitskreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AK Gewalt gegen Kinder: alle professionell mit Fragen des Kinderschutzes befassten Institutionen: Landratsamt mit ASD, 3 Erziehungsberatungsstellen und Gesundheitsamt, Beratungsstellen freier Träger, Schulpsychologische Beratungsstelle, Polizei, Familiengericht, Frauenhaus, Kinderklinik und Neonatologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie • AG Schulterschluss: Kooperation von Jugendamt (ASD, 3 Beratungsstellen) und Suchthilfe • AG Kooperation Jugendamt (ASD, 3 Beratungsstellen) und Erwachsenenpsychiatrie • AG Kooperation Jugendamt (ASD, 3 Beratungsstellen) und KJP • AG Kindeswohl bei Trennung und Scheidung: Jugendamt (ASD, 3 Beratungsstellen), Beratungsstellen freier Träger, Familiengericht, Polizei, Frauenhaus, Kinderschutzbund, Gutachter, Anwälte, Verfahrensbeistände • AK Alkoholintoxikation: Kinderklinik, KJP, Jugendamt (ASD, Beratungsstelle), Polizei, Suchtberatung • drei regionale Netzwerke frühe Hilfen mit allen üblichen Akteuren • Qualitätszirkel Gesundheitshilfe (Kinderärzte) und Jugendamt (3 Beratungsstellen, ASD) • In Kooperation mit dem staatlichen Schulamt: für ges. LK bilaterale Vereinbarungen mit Schulen zum Kinderschutz <p>Ziele und Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle in den Empfehlungen genannten Inhalte werden bearbeitet, außer: keine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, keine Gesamtkonzeption erarbeitet.

	<p>Öffentlichkeitsarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen im Landratsamt zum Umgang mit den Medien in aktuellen Kinderschutzfällen • Aktive Beteiligung an bundesweiter Kampagne „Trau Dich“ • aktuell in Arbeit: Unterstützung und Koordination zur Entwicklung präventiver Schutzkonzepte für Schulen gegen sexuelle Gewalt
Landratsamt Tuttlingen	<p>Die Kooperation und Kommunikation der im Kinderschutz tätigen, verschiedenen Akteure erfolgt auf der Basis bestehender Kooperationsvereinbarungen nach § 8 a SGB VIII und des KKG.</p> <p>Die Weiterentwicklung, Institutionalisierung und Vertiefung vorhandener Strukturen und Prozesse finden im Rahmen von gemeinsamen Fachtagen, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen sowie Qualitätszirkeln statt.</p> <p>Hierbei steht neben der Bearbeitung fallspezifischer und fallübergreifender Problemstellungen, der Abgleich von gegenseitigen Erwartungen, Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten und deren Verzahnung im Fokus.</p>
Stadt Ulm	<p>Es besteht ein interdisziplinärer Arbeitskreis „Kindeswohlfährdung“ mit Fachkräften verschiedener Professionen (Jugendämter, Jugendhilfeträger, psych. Beratungsstellen, Familiengericht, Frühförderung, Uniklinik (KJPP + Kinderklinik), Kinderarzt, Schwangerschaftsberatung, Kita.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig zwei bis drei Mal im Jahr findet ein Treffen mit dem Qualitätszirkel Kinderärzte (Gesundheitsamt, Gynäkologen) zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen statt. • Es besteht weiterhin ein Netzwerk Frühe Hilfen, bei dem präventive Angebote abgestimmt und besprochen werden (mit Familienhebammen, Eltern-Kind Gruppen, Schwangerschaftsberatung, Familienbesucher, Familienzentren). • Mit der Schule wurde eine Vereinbarung „Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz“ getroffen. • Mit der Geburtsklinik sind Gespräche vereinbart. • Natürlich bestehen Kooperationsvereinbarungen zum Vorgehen im Kinderschutz. • Mit den Jugendhilfeträgern werden die Schutzkonzepte besprochen.
Landratsamt Waldshut	<p>Im Landkreis Waldshut bestehen folgende örtliche Netzwerke bzw. Arbeitskreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Praxisbegleitgruppe – IPG – <p>In einer IPG sind unterschiedliche Berufsgruppen und Institutionen vertreten: Psychotherapeuten, Kinderärzte, (Familien-)Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten, Sozialarbeiter sowie Mitarbeiter von Jugendamt, Gesellschaft für Familienhilfe, Gesundheitsamt, Amt für Soziale Hilfen, Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Staatliches Schulamt und Frühförderstellen. Sie bilden gemeinsam ein regionales Netzwerk.</p> <p>Die Ziele sind eine umfassende lokale Vernetzung, die Erleichterung und Verkürzung von Kooperationswegen und die persönliche Unterstützung der Arbeit durch anonymisierte Fallbesprechungen. Im Landkreis bestehen 5 IPG, die sich jeweils mindestens 4-mal pro Jahr treffen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • QZ Frühe Hilfen Der Qualitätszirkel Frühe Hilfen dient der Weiterqualifizierung, der Fortbildung und dem kollegialen Erfahrungsaustausch der teilnehmenden Kinderärzte, Psychotherapeuten/innen und der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Im Qualitätszirkel werden insbesondere die kritischen und/oder schwierigen Fälle der Teilnehmer vorgestellt, bei denen der Verdacht auf Vernachlässigung eines Kindes besteht oder auf das Vorliegen einer Situation, die dem kindlichen Gedeihen nicht förderlich ist. Ziel ist es, auf der Grundlage des Erfahrungswissens der Teilnehmer eine adäquate Lösung für den vorgestellten Fall zu erzielen und dem vorstellenden Kinderarzt, Psychotherapeuten/in in Bezug auf das weitere Verfahren zu unterstützen. Die vereinbarten und abgestimmten Verfahrensabläufe werden immer wieder besprochen, verbessert und neue Instrumente zur Früherkennung geschaffen. • Runder Tisch Schwangerenberatung Seit 2002 Jahren gibt es den Runden Tisch Schwangerenberatung im Landkreis Waldshut. Vertreter/innen der drei Schwangerenberatungsstellen in Trägerschaft des Caritasverbandes Hochrhein, des Diakonischen Werks und des Vereins Donum Vitae treffen sich 8 bis 10-mal jährlich. Die Koordinationsstelle Frühe Hilfen nimmt zwei Mal jährlich an den Treffen teil, um die Angebote und Verfahrensweisen in schwierigen und komplexen Einzelfällen aufeinander abzustimmen. • Kooperation mit der Geburtsklinik Seit Mai 2017 bieten die Schwangerenberatungsstellen der Diakonie, des Caritasverbandes und von Donum Vitae eine feste wöchentliche Sprechstunde auf der Entbindungsstation an. Über die Frühen Hilfen ist zwischen der Klinik und dem Jugendamt das Verfahren im Kinderschutz abgesprochen und festgelegt. • Elternkonsens Familiengerichte, psychologische Beratungsstellen, Verfahrensbeistände und Jugendamt treffen sich 2-mal jährlich im Sinne eines interdisziplinären Arbeitskreises. • Arbeitskreis insoweit erfahrene Fachkräfte Die im Landkreis für das Jugendamt tätigen ief, die bei Bedarf von Kindertageseinrichtungen, Lehrkräften, Kinderärzten, etc. bei Kinderschutzfragen beratend hinzugezogen werden, treffen sich 4-mal jährlich zu Kooperationsgesprächen mit dem Jugendamt. • Opferschutz Die Federführung des Arbeitskreises, der 2-mal jährlich tagt, liegt bei der Polizei. Eingeladen sind Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Weißer Ring, Beratungsstellen, Frauen für Frauen, Jugendamt etc. 	
--	--

Anlage 2

zur Stellungnahme zum Landtagsantrag der Fraktion GRÜNE (Drucksache 16/3647)

Rechtsaufsichtliche Prüfungen in Angelegenheiten der Jugendämter seit 2008

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Regierungspräsidium Stuttgart		
Landkreis Heidenheim	Ablehnung von Jugendhilfeleistungen; Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Kostenübernahme LSR -Förderung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	KiTa Finanzierung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Verstoß gegen Datenschutz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme, Aufenthaltsbestimmungsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Umgangsregelung, Sorgerecht Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Inobhutnahme, Fremdunterbringung des Enkelkindes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Erziehungshilfe für Sohn	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Pflegekind	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsrecht Großeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Inobhutnahme der Kinder	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Ablehnung Jugendhilfeleistung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Inobhutnahme, Fremdunterbringung des Enkelkindes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	angebl. Entführung der Töchter; Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Datenschutz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Unterstützung einer obdachlosen Jugendlichen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Kindesmißhandlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Sorge- und Aufenthaltsbestimmungs- rechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Sorgerechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Kindeswohlgefährdung des Neffen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Kitaplatz für Sohn	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Kostenübernahme; Eingliederungshilfe für seel. behindertes Kind	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	angebl. Kindesentführung (Inobhutnahme)	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Umgangsrecht u. SGB II	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Datenschutz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Beschwerde über Jugendhilfeeinrichtung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Umgangskontakte	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heilbronn	Bedarfsplanung KiTaFinanzierung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Sorgerecht, Pflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Unterhalt; Anrechnung Kindergeld	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Unterbringung der Kinder in einer Pflegefamilie	keine Aufsichtsmaßnahmen
Hohenlohekreis	angebl. Kindesentführung (Inobhutnahme)	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Integrationshilfe nach § 35a	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Stadt Stuttgart	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Hohenlohekreis	Pflegegeld für Betreuung der Nichte	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	wirtschaftliche Jugendhilfe; Kostenbeitrag für Erziehungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Verwahrlosung der Nachbarkinder	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Berechnung der Unterhaltszahlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Unterhaltsberechnung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Unterbringung der Kinder	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Unterhaltsbeitrag für Sohn	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Umgangsregelung mit dem Kindsvater	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Fremdunterbringung der Kinder wegen Verweigerung des Schulbesuches	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Misshandlungsvorwurf	keine Aufsichtsmaßnahmen
Hohenlohekreis	mangelnde Unterstützung bei der Erziehung, Erziehungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	Finanzielle Förderung einer privaten KiTa	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Mißhandlungsvorwurf	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Kostenübernahme Privatschulbesuch, Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	angebl. Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Kostenübernahme Schulbegleiter u. Integrationshelfer	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Kostenbeitrag Heimunterbringung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heilbronn	SGB II	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Sorgerechtsregelung; angebl. mangelnde Betreuung des Kindes durch den sorgeberechtigten Vater	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Kostenbeitragsberechnung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Hohenlohekreis	Hilfeplan u.a.	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Familiengerichtliches Verfahren	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	ang. mangelhafte Wohnverhältnise des umgangsberechtigten Kindesvaters	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Beistandschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Unterstützung behinderter Eltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Beistandschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Heimunterbringung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Beistandschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht der Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht der Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	erneut siehe oben	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Sorgerechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Beschwerde über Erziehungsstelle der Enkelin	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Eingliederungshilfe § 35a wegen. Integration in Regelschule	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	erneut Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	fehlende Unterstützung des Jugendamtes bei der heilpädagogischen Praxis; Behinderung bei der Berufsausübung als Heilpädagogin	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Landkreis Esslingen	Wechsel von der vollstationären Unterbringung ins Betreute Wohnen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Unterhaltsberechnung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Kostenbeitrag Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Umgangsrecht Großeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	Umgangsrecht; Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Übernahme von Kitagebühren	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Kindeswohlgefährdung; unangemeldeter Hausbesuch des Jugendamts	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Sorgerecht; Kindeswohl	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Umgangsrecht; Kindesentzug wegen Ausreise der Mutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Übernahme der Kindergartengebühr	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Inobhutnahme § 81 SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Sorgerechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Hohenlohekreis	Kostenübernahme wegen Unterbringung des behinderten Kindes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Jugendhilfeleistungen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Anrechnung Unterkunfts-kosten; Tagespflege, Höhe des Pflegegeldes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Sorgerechtsregelung, Erziehungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Beistandsschaft; Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Sorgerechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Inobhutnahme, Sorgerechtsregelung, Unterbringung in Bereitschaftspflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Pflegegeld für Großeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Integrationshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Unterhaltsfestsetzung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Sorgerecht; Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Auskunft zur Heimunterbringung 1945-1952	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heilbronn	Inobhutnahme; Jugendl. bat selbst darum	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	angebl. Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	mangelnde Unterstützung bei den Erziehungsproblemen mit der Tochter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Unterhaltszahlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	persönliches Budget für syst. Familientherapie § 35 a SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, § 8a SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Kindeswohlgefährdung; Umgangsrecht der Großeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Aufsicht über Jugendämter wg. Umgangsrecht der Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Landkreis Böblingen	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII, Schul- und Hortbegleitung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Kostenbeitrag zur Jugendhilfemaßnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Unterhaltsberechnung, Übernahme der Kitagebühren	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Sorgerecht, Auskunftsverlangen wegen Erziehungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Umgangsrecht, mangelnde Unterstützung durch Jugendamt im familiengerichtlichen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Ordnungsgeld wegen Schulversäumnisse	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Beratung gem. § 17/18 SGB VIII; Zuständigkeit Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Sorge- u. Aufenthaltsbestimmungsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Beschwerde über Jugendhilfeeinrichtung; Beteiligung KVJS	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht der Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Inobhutnahme, Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Sorgerecht; Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erziehungshilfe, Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	mangelnde Betreuung und Unterstützung der Tochter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Telefonische Klärung durch Bürgerreferent, Umgangsregelung, Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Akteneinsicht, Amtspflegschaft, Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Inobhutnahme, teilw. Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	teilweiser Entzug der elterlichen Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Kostenbeitrag für Unterbringung bei Pflegeeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Umgangsregelung, Beratung durch das Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Sorgerechtsentzug u.a.	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	mangelnde Unterstützung bei Erziehungsproblemen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Beistandsschaft Kindesunterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Beistandsschaft Kindesunterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Beratungsqualität des Jugendamts	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsrecht, Trennungsberatung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Dienstaufsichtsbeschwerde, Erziehungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	ang. Kindesmisshandlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Kindertagesbetreuung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Kindeswohlgefährdung, Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Landkreis Böblingen	Heimunterbringung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Vorwurf Kindesmissbrauch	keine Aufsichtsmaßnahmen; Strafanzeige gegen Beschwerdeführerin
Landkreis Esslingen	mangelhafte Beratung durch den Sozialdienst wegem häufigem Personalwechsel	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Kitaplatz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Kitaplatz u. Ferienbetreuung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Kindeswohlgefährdung, mangelnde Unterstützung durch Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Kitaplatz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	JA allg.	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	mangelhafte Wohnverhältnisse der Exfrau, Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Kindesunterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	angebl. Kindesentführung (Inobhutnahme)	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	Sorgerecht, Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	ang. Mißbrauch der Tochter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	mangelnde Unterstützung durch Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Aufbewahrungsfristen der Jugendgerichtshilfeakten	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	ang. Sozialhilfebetrug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Kindeswohlgefährdung, Beschwerde wurde offensichtlich vom Kindesvater initiiert	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Kindeswohlgefährdung, Beschwerde wurde offensichtlich vom Kindesvater initiiert	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Kindeswohlgefährdung Beschwerde wurde offensichtlich vom Kindesvater initiiert	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heilbronn	Inobhutnahme des Stiefsohnes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	angebl. Kindesmissbrauch, mangelnde Unterstützung durch Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Dienstaufsicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	trotz Nachfrage keine konkreten Beschwerdegründe genannt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Bitte des LRA um rechtsaufsichtliche Prüfung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Beistandsschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Unterbringung von unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Messehallen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rems-Murr-Kreis	Arbeitsweise Jugendamt, zu späte Stellenbesetzungen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Landkreis Heilbronn	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Beratung im Zusammenhang mit der Vaterschaftsfeststellung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Inobhutnahme, Sorgerechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	Inobhutnahme	Hinweis gegenüber dem Jugendamt auf Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums und des Sozialministeriums und Neubewertung des Falls
Stadt Stuttgart	Pflegegeld für ein im Ausland lebendes Kind	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Beschwerde wg. der Inobhutnahme der Kinder durch Norwegische Behörden	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	ang. Kindeswohlgefährdung wg. schlechter Wohnverhältnisse der Kindsmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Zuständigkeitsfrage (§ 88a SGB VIII); vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, Vormundschaft u. Pflege durch den Onkel	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Herausgabe eines Kindes nach Inobhutnahme und Pflegefamilie	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Beschwerde über Verhalten der Jugendamtsmitarbeiterinnen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Beistandsschaft; Verzögerung bei der Geltendmachung von	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	ang. Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	ang. Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Böblingen	Unterstützung des Schulbesuchs durch Unterbringung in einer Tagesgruppe oder intensiv therapeutischen Wohngruppe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Beistandsschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Schwäbisch Hall	Umgangsrecht Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Kostenbeitrag zu Erziehungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Göppingen	Bafögleistungen für die Tochter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Jugendgerichtshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Kindeswohlgefährdung, Dienstaufsichtsbeschwerde	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	§35 a Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heidenheim	Verhalten des Jugendamtes allgemein	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Sorgerechtsentzug, Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Pflegegeld für Großeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Inobhutnahme der Enkelin, Umgangsrecht der Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Dienstaufsicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	mangelnde Unterstützung durch das JA; vollstationäre Unterbringung des Sohnes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Main-Tauber-Kreis	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ludwigsburg	Familienhelfereinsatz; Verletzung des Datenschutzes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Inobhutnahme, war nicht selbst Betroffene	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Wechsel von SGB VIII nach SGB XII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Pflegegeld für Großmutter	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Main-Tauber-Kreis	Umgangsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ostalbkreis	Rechtswahrungsanzeige	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Stuttgart	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Beschwerde über Kindertagespflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Esslingen	Sorgerechtsentzug, Herausnahme der Kinder	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Heilbronn	Unterhaltsberechnung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Regierungspräsidium Karlsruhe		
Stadt Rastatt	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Enzkreis	Verdacht Kindesmisshandlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Familienhilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Baden-Baden	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Verdacht Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Verdacht Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Neckar-Odenwald-Kreis	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Entzug elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Verdacht Kindesmisshandlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heidelberg	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Übtragung Gesundheitsfürsorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Vollzeitpflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Arbeitsweise Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Neckar-Odenwald-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Rastatt	Verdacht Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Freudenstadt	Kostenübernahme Kernzeitbetreuung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Geeignetheit Pflegeeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Anrechnung Halbwaisenrente	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Beitreibung Unterhalt durch Beistand	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Entzug elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Calw	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Neckar-Odenwald-Kreis	Kostenbeitrag	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heidelberg	Familienhilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Verdacht Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Verdacht Kindesmisshandlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Freudenstadt	Arbeitsweise Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Verdacht Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Nichtanerkennung Vollmacht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Beitreibung Unterhalt durch Beistandschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Mitwirkung Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Übernahme Schulgeld	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Entzug elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Stadt Karlsruhe	Entzug elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Akteneinsicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Übernahme Kita-Gebühren	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	stationäre Heimerziehung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Beitreibung Unterhalt durch Beistandschaft	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Freudenstadt	Rückführung Kind zur Mutter nach Spanien	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Entzug elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Entzug elterliche Sorge	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Calw	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Baden-Baden	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Verdacht der Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Heidelberg	Verdacht der Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Pforzheim	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Vergütung Tagespflegemutter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Freudenstadt	Verdacht der Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Enzkreis	Unterhaltzahlungen	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Verdacht der Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Betreuung schulpflichtiger Kinder	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Baden-Baden	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Neckar-Odenwald-Kreis	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Fahrtkostenerstattung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Mannheim	Verdacht der Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Rhein-Neckar-Kreis	Verdacht der Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Freudenstadt	Verdacht auf sexuellen Missbrauch	keine Aufsichtsmaßnahmen
Neckar-Odenwald-Kreis	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Enzkreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Neckar-Odenwald-Kreis	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Enzkreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Freudenstadt	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Enzkreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Calw	Haushaltshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Karlsruhe	Vorgehensweise Beistand	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Sorgerechtsentzug	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rastatt	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Regierungspräsidium Freiburg		
Landkreis Konstanz	Zahlung Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Stadt Freiburg im Breisgau	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tuttlingen	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Verweigerung Aufenthaltsort der Tochter	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tuttlingen	Einmischen in Erziehung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	Einziehung Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Vorgehensweise bei Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Unterbringung der Kinder bei Pflegeeltern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Missachtung Beschluss Oberlandesgericht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	Vorgehensweise	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	Vorgehensweise Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Villingen-Schwenningen	Untätigkeit/fehlende Abstimmung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Schwarzwald-Baar-Kreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	mangelnde Unterstützung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Villingen-Schwenningen	mangelnde Unterstützung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Schwarzwald-Baar-Kreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Umgangskonzept für Kinder	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tuttlingen	Einmischen in Erziehung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vorgehensweise bei Unterbringung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	schlechte Vermittlung bei Familienkonflikt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	keine Unterstützung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Tod eines Kindes	Bericht an Innenministerium; Hinweise an Jugendamt zur Fallbearbeitung und Organisation; Bericht über getroffene Verbesserungsmaßnahmen und zum weiteren Vorgehen angefordert
Landkreis Waldshut	Tod eines Kindes	Bericht an Innenministerium; Hinweise an Jugendamt zur Dokumentation der Fallbearbeitung, Bericht über getroffene Verbesserungsmaßnahmen angefordert
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Missbrauch eines Kindes	Bericht an das Innenministerium
Landkreis Konstanz	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Villingen-Schwenningen	mangelnde Unterstützung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	Maßnahmen des Jugendamtes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Emmendingen	Kostenbeteiligung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Villingen-Schwenningen	mangelnde Unterstützung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Sorgerechtsregelung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Schwarzwald-Baar-Kreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Landkreis Konstanz	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Emmendingen	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Verweigerung Akteneinsicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Vorgehensweise	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Maßnahmen des Jugendamtes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Entziehung Pflegeerlaubnis	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	Untätigkeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Villingen-Schwenningen	unzureichende Beratung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Schwarzwald-Baar-Kreis	Untätigkeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	unmenschliche Behandlung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	zustehende Leistungen nicht erhalten	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	Tätigwerden Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Verhinderung Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Unterstützung Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	Tätigwerden Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Waldshut	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Konflikt Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Schwarzwald-Baar-Kreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Inobhutnahme des Kindes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Erziehungshilfe für Kleinkind	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vorgehensweise Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tuttlingen	Maßnahmen des Jugendamtes	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	unkorrekte Leistungsbewilligung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Rottweil	Tätigwerden Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Tätigwerden Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	keine Unterstützung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Lörrach	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Konstanz	Verweigerung Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Freiburg im Breisgau	Verweigerung Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Emmendingen	Tätigwerden Jugendamt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Ortenaukreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Regierungspräsidium Tübingen		
Landkreis Tübingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Kindeswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Schulgeld	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Bodenseekreis	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Kindergeld	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Kontaktsperre	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Ulm	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Vollzeitpflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Örtliche Zuständigkeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Vollzeitpflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Missbrauch	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Örtliche Zuständigkeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Auskünfte	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Kostenbeitrag	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Örtliche Zuständigkeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Verwaltungshandeln	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Alb-Donau-Kreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Örtliche Zuständigkeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Verwaltungshandeln	keine Aufsichtsmaßnahmen
Alb-Donau-Kreis	Tagegeld	keine Aufsichtsmaßnahmen
Alb-Donau-Kreis	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Jugendsozialarbeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Alb-Donau-Kreis	Verwaltungshandeln	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Pflegegeld	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Vollzeitpflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Kindswohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Heimerziehung	keine Aufsichtsmaßnahmen

Jugendamt	Gegenstand der Beschwerde/Eingabe	Ergebnis der Überprüfung
Landkreis Reutlingen	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Sigmaringen	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Kostenbeitrag	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Besuchsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Kindergartenplatz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Beteiligung von Kindern	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Unterhalt	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Vollzeitpflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Kindergartenplatz	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Vollzeitpflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Ulm	Inobhutnahme	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Stadt Ulm	Hilfe zur Erziehung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Alb-Donau-Kreis	Förderung in der Kindertagespflege	keine Aufsichtsmaßnahmen
Zollernalbkreis	Eingliederungshilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Biberach	Verwaltungshandeln	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Tübingen	Jugendhilfe	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Umgangsrecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Alb-Donau-Kreis	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Ravensburg	Jugendarbeit	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Missbrauch	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Kindwohlgefährdung	keine Aufsichtsmaßnahmen
Bodenseekreis	Sorgerecht	keine Aufsichtsmaßnahmen
Landkreis Reutlingen	Hilfeplanverfahren	keine Aufsichtsmaßnahmen